

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0289-I.2/2016

SB: Ges.Mag. Lauritsch / MMag. Dr. Ehlotzky

Zu GZ. BMF-090100/0020-III/5/2016

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: e-Recht@bmf.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMF; Referenzwerte-Vollzugsgesetz; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Gemäß Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr die allfällige reine Kurzzitierweise, in Ermangelung einer solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung

sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie)“; vgl. Rz. 57 des EU-Addendums.

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im **Entwurf** muss es daher heißen:

Zum vorgeschlagenen Gesetzestitel:

- Der Titel des Gesetzes ist umzuformulieren, da Verordnungen der Europäischen Union im österreichischen Recht unmittelbar wirksam sind. So könnte der Titel lauten:
„Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den wirkungsvollen Vollzug der Verordnung (EU) 2016/1011 [...] sowie über begleitende Verfahrens- und Aufsichtsvorschriften erlassen wird und mit dem [...]“.

Seite 1, Zu § 1:

- Die Datumsangabe des Amtsblattes ist mit „0“ zu setzen, sodass es heißt: „29.06.2016“. Nachfolgend ist auch die Berichtigung anzugeben: „[...] S. 1], in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 306 vom 15.11.2016 S. 43.“

Seite 2, Zu § 2 (2):

- Die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 ist vollständig zu zitieren, sodass es heißt: „Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 84, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 258/2014 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG, ABl. Nr. L 105 vom 08.04.2014 S. 1.“

Seite 2, Zu § 3:

- Richtig hat es hier wohl „Art. 3 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2016/1011“ zu heißen. Angeregt wird dabei, nachfolgend durchwegs die Zitierung der „Nummern“ zu vereinheitlichen. So wird beispielsweise in § 4 Abs. 2 auf „Art. 3 Abs. 1 Nr. 6“ verwiesen.

Seite 4 f., Zu § 6 (4):

- Die Richtlinie 2013/34/EU ist korrekt und vollständig zu zitieren (insbesondere ohne Angabe der Organe), sodass es heißt: „Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG, ABl. Nr. L 182 vom 29.06.2013 S. 19, zuletzt geändert durch die [...]“.

Seite 8, Zu Artikel 3, Änderung des Verbraucherkreditgesetzes:

- Bei Zitierung der Verordnung (EU) 2016/1011 ist die Berichtigung anzugeben: „[...] in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 306 vom 15.11.2016 S. 43.“

Seite 8, Zu Artikel 4, Änderung des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes:

- Bei Zitierung der Verordnung (EU) 2016/1011 ist die Berichtigung anzugeben: „[...] in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 306 vom 15.11.2016 S. 43.“

Im **Vorblatt** muss es lauten:

Seite 1, Zu Problemanalyse:

- Bei Zitierung der Verordnung (EU) 2016/1011 ist die Berichtigung anzugeben: „[...] in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 306 vom 15.11.2016 S. 43.“
- Da Verordnungen im österreichischen Recht unmittelbar wirksam sind, ist dieser Absatz zudem umzuformulieren, sodass es heißt:

„Der vorliegende Gesetzesentwurf soll die für einen wirkungsvollen Vollzug der Verordnung (EU) 2016/1011 [...] notwendigen Bestimmungen in das österreichische Recht einfügen, soweit Rechtsträger betroffen sind, die der Beaufsichtigung durch die FMA unterliegen. Dementsprechend sollen gesetzliche Vorschriften betreffend Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2016/1011 und die sonstigen begleitenden Verfahrens- und Aufsichtsvorschriften geschaffen werden.“

Seite 1, Zu Inhalt:

- Die Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sind bei erster Nennung im Dokument vollständig mit dem jeweiligen letzten Änderungsrechtsakt nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren.

Seite 2, Zu Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

- Angeregt wird, die betreffenden „Verordnungen der Europäischen Union“ an dieser Stelle explizit anzuführen.

In den **Erläuterungen** muss es heißen:

Seite 1, Zu Allgemeiner Teil:

- Bei Zitierung der Verordnung (EU) 2016/1011 ist die Berichtigung anzugeben: „[...] in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 306 vom 15.11.2016 S. 43.“
- Da Verordnungen im österreichischen Recht unmittelbar wirksam sind, ist der erste Satz des zweiten Absatzes zudem umzuformulieren, sodass es heißt: „Mit dem Referenzwerte-Vollzugsgesetz (RW-VG) sollen jene Bestimmungen in das österreichische Recht eingefügt werden, **die für einen wirkungsvollen Vollzug der Verordnung (EU) 2016/2011 notwendig sind.**“

Seite 1, Zu Besonderer Teil, Zu Zu § 1:

- Da Verordnungen im österreichischen Recht unmittelbar wirksam sind, ist dieser Satz umzuformulieren, sodass es heißt: „Durch das Referenzwerte-Vollzugsgesetz (RW-VG)

sollen im österreichischen Recht die für **einen wirkungsvollen Vollzug** der Verordnung (EU) 2016/2011 erforderlichen Bestimmungen geschaffen werden.“

Seite 3, Zu Zu § 10:

- Der zweite Satz dieses Absatzes ist zu streichen, da Verordnungen generell nicht nur keiner nationalen Umsetzung „bedürfen“, sondern eine solche **nicht zulässig** ist. Verordnungen sind in der Europäischen Union unmittelbar wirksam.

Seite 4, Zu Besonderer Teil, Zu Zu Artikel 3 (Änderung des Verbraucherkreditgesetzes), Zu Z 1:

- Die Richtlinie 2008/48/EG ist bei erster Nennung im Dokument vollständig mit dem jeweiligen letzten Änderungsrechtsakt nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren.

Seite 4, Zu Besonderer Teil, Zu Zu Artikel 4 (Änderung des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes), Zu Z 1 und Z 3:

- Die Richtlinie 2014/17/EU ist bei erster Nennung im Dokument vollständig mit dem jeweiligen letzten Änderungsrechtsakt nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren. Nachfolgend ist die Richtlinie kurz zu zitieren (wie unter Zu Z 2).

Wien, am 10. Jänner 2017

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)